

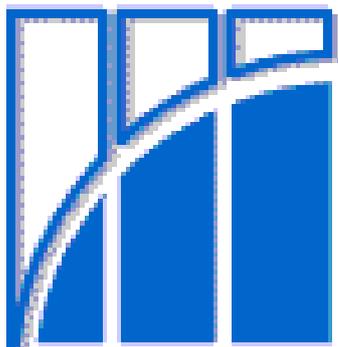
Zielvereinbarung

zwischen dem

**Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt**

und der

Fachhochschule Merseburg



Inhalt

Abschnitt 1

1. Wissenschafts- und Hochschulpolitische Ziele des Landes
 - 1.1 Profilierung, Schwerpunktbildung und Strukturentwicklung
 - 1.2 Forschung und Wissenstransfer
 - 1.3 Lehre und Studium
 - 1.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
 - 1.5 Wissenschaftliche Weiterbildung und Nachwuchsförderung
 - 1.6 Internationalisierung
 - 1.7 Hochschul-Marketing
 - 1.8 Infrastruktur und Management

Abschnitt 2

2. Die hochschulspezifischen Vereinbarungen
 - 2.1 Profilierung, Schwerpunktbildung und Strukturentwicklung
 - 2.2 Forschung und Wissenstransfer
 - 2.3 Lehre und Studium
 - 2.4 Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Weiterbildung
 - 2.5 Internationalisierung
 - 2.6 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
 - 2.7 Hochschul-Marketing
 - 2.8 Infrastruktur und Management
 - 2.9 Stellen- und Personalangelegenheiten
 - 2.10 Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten
 - 2.11 Sonstiges

Abschnitt 3

Hochschule, Wirtschaft und regionale Verantwortung

Abschnitt 4

Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft

Abschnitt 5

Budgetrahmen und Finanzausstattung

Abschnitt 6

Flexibilität und Eigenverantwortung – Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen

Abschnitt 7

Transparenz und Information

Präambel

Für die langfristigen Erfolge einer Hochschule in Lehre, Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als den Kerngebieten ihres gesetzlichen Auftrages ist die Bildung eines spezifischen Profils, das die Hochschulen unverwechselbar kennzeichnet, von entscheidender Bedeutung. Der notwendige Spielraum für die Profilbildung ist durch die Herstellung und langfristige Sicherung der Hochschulautonomie zu gewährleisten. Diese gestattet es der einzelnen Hochschule, die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit zu bestimmen, sich durch eigene Schwerpunkte von anderen Hochschulen abzuheben und somit einen respektierten Platz im nationalen wie im internationalen Wettbewerb einzunehmen. Profilbildung beruht auf der Formulierung spezifischer Ziele, die für die Mitglieder der Hochschule, die Fachbereiche und die zentralen Einrichtungen der Hochschulen eine verbindliche Aufgabe darstellen.

Zielvereinbarungen sind ein Instrument der Steuerung und der Koordinierung. Sie entfalten Bindungswirkungen sowohl im Verhältnis der Hochschulen zur Landesregierung als auch im Verhältnis der Mitglieder, Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule zueinander. Durch die Zielvereinbarungen sollen die Prinzipien des Wettbewerbs verwirklicht werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich die kreativen Kräfte von Individuen und Einheiten auf einem hohen Niveau entfalten können. Land und Hochschule sind dabei bestrebt, die Prozesse der Zielbildung und Leistungsdefinition unter Erfolgsbewertung wissenschaftsadäquat auszugestalten.

Zielvereinbarungen, die das gesamte Lehr- und Forschungspotential einer Hochschule unter ein einheitliches Leitbild stellen, werden zwischen dem Kultusministerium und den Hochschulen als gleichberechtigte Vertragspartner geschlossen. Sie sind Instrumente der Neuen Steuerung der Hochschulen und stehen so in einem Zusammenhang insbesondere mit der Budgetierung, der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Anwendung von Verfahren des Controlling. Zielvereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung sind Grundlage für eine dynamische, d. h. den veränderten Bedingungen angepasste Hochschulentwicklungsplanung, die so zum Instrument der Reflexion und Identitätsbildung wird.

Zielvereinbarungen, wie sie zwischen dem Kultusministerium und den Hochschulen abgeschlossen werden, unterliegen ihrerseits dem strategischen Ziel einer an internationaler Wettbewerbsfähigkeit orientierten Wissenschaft. Diese übergeordnete Zielsetzung konkretisiert sich in den nachfolgend dargestellten landespolitischen Zielen.

Abschnitt 1: Wissenschafts- und Hochschulpolitische Ziele des Landes

1.1 Profilierung, Schwerpunktbildung und Strukturentwicklung

Das Profil und die gesetzten Schwerpunkte machen die Hochschulen zu einem unverwechselbaren Ort der akademischen Lehre, der Forschung und der Entwicklung. In diesem Sinne wird die Entwicklung jeder Hochschule und des Hochschulsystems im Land Sachsen-Anhalt geprägt sowohl durch den Wettbewerb um Studierende, um Nachwuchskräfte und exzellente Wissenschaftler, aber auch durch den Wettbewerb um Ressourcen. Dieser Wettbewerb vollzieht sich nicht nur in der Region, sondern letztlich weltweit. Es muss deshalb im ureigensten Interesse jeder Hochschule liegen, die profilbestimmenden Bereiche, in denen Spitzenleistungen erreicht werden oder erwartet werden können, ihre Schwerpunkte und Strukturen zu stärken. Vor dem Hintergrund der Finanzentwicklung des Landes und der Forderung nach der Definition von Einsparpotentialen gehören zur Profil- und Schwerpunktbildung auch die Überlegungen, welche Bereiche, die sich bisher nicht durch entsprechende Leistungen profiliert haben, abgebaut werden können. Die Bestimmung solcher Bereiche muss mit den damit verbundenen Überlegungen zu Strukturveränderungen einher gehen.

Zur Profilierung und Schwerpunktbildung gehört auch die bi- bzw. multilaterale Abstimmung unter Qualitätsgesichtspunkten zwischen den Hochschulen. Dabei sollte zwischen den Hochschularten keine Grenze gezogen, sondern diese überwunden werden. Nur so wird es gelingen, unter dem Gesichtspunkt der immer knapper werdenden Ressourcen Lehre und Forschung genau an den Orten anzusiedeln, wo höchste Qualität mit größter Effizienz verbunden sind.

Die Hochschulen erhalten den Auftrag, die drei Jahre bis zum Auslaufen dieser Zielvereinbarung zu nutzen, um in enger gegenseitiger Abstimmung die Profile und Strukturen der Hochschulen so zu gestalten, dass den Herausforderungen, die ab 2006 zu erwarten sind (10%-ige Absenkung des Gesamtbudgets der Hochschulen), gut vorbereitet begegnet werden kann. Die Verteilung dieses Prozentsatzes auf die einzelnen Hochschulstandorte erfolgt auf der Grundlage des neuen Hochschulstrukturkonzepts des Landes.

Hierfür werden folgende Verfahrensschritte vereinbart:

- Bis zum Ende des I. Quartals 2003 konstituieren sich zwei Arbeitsgruppen – je eine für die Hochschulen und eine für die Medizinischen Fakultäten.
- Bis zum Mai 2003 legen die Arbeitsgruppen ein mit Maßnahmen untersetztes Profilierungskonzept vor, das die vorgesehene Entwicklung in nachvollziehbaren Schritten dokumentiert.
- Bis zum Mai 2003 findet unter Beteiligung des MK – ggf. moderiert – ein hochschulübergreifender Abgleich der Vorschläge der Arbeitsgruppen statt.
- Im Juni 2003 erfolgen die erforderlichen politischen Entscheidungen auf der Basis einer Kabinetttvorlage zum neuen Hochschulstrukturplan des Landes, der vom Kultusministerium vorgelegt wird.
- Parallel wird ein Umsetzungskonzept mit verbindlichem Zeitplan erstellt.

Das Land verstärkt seine Bemühungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. An der entsprechenden Erhöhung des Finanzvolumens des Landeshaushaltes werden die Hochschulen zur Verstärkung ihrer Schwerpunkte partizipieren.

1.2 Forschung und Wissenstransfer

Die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen hängt in hohem Maße von der Qualität und Reputation ihrer jeweiligen Forschungsprofile ab. Sie bestimmen insbesondere den Ruf einer Hochschule, haben unmittelbaren Einfluss auf die Mitteleinwerbung und damit letztlich auch den dauerhaften Bestand der Einrichtung.

Die Weiterentwicklung der Forschung erfolgt zunehmend in den Grenzbereichen zwischen den Fächern. Inter- und transdisziplinäre Forschung gewinnen an Bedeutung. Darauf müssen sich die Hochschulen auch organisatorisch und strukturell einstellen. Fächer- und Fachbereichsgrenzen dürfen Forschungsverbünde und Forschergruppen nicht behindern. Regionale und überregionale Netzwerke in der Forschung können die hochschulischen und außerhochschulischen Kräfte in gemeinsamen Projekten und strategischen Forschungsperspektiven bündeln und verstärken. Dies gilt nicht nur für die beiden Universitäten; auch die Fachhochschulen sind aufgerufen, sich in derartige Verbünde mit ihrem Know how einzubringen.

Für die angewandte Forschung und Entwicklung an den Fachhochschulen sind die Bezüge zur (regionalen) Wirtschaft ein wesentlicher Ansatz, um ihr Profil zu schärfen und es sichtbar zu machen.

Forschung auf allen Feldern der Wissenschaft, insbesondere aber auf zukunftsrelevanten Gebieten, bildet eine Grundvoraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen des Landes. Durch die Konzentration auf ausgewählte Bereiche der Spitzenforschung geben sich die Hochschulen ein unverwechselbares Profil und umreißen Themen und Gebiete, für die sie auf Grund ihrer herausragenden Qualifikation eine gleichsam natürliche Zuständigkeit erlangen. Die Hochschulen streben zu diesem Zwecke eine intensivere Kooperation mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen an.

Die Hochschulen verpflichten sich, mit dem neu einzurichtenden Wissenschaftszentrum Wittenberg eng zu kooperieren.

1.3 Lehre und Studium

Eine ausgesprochene Stärke des deutschen Hochschulsystems, die Einheit von Forschung und Lehre, muss auch in Zukunft erhalten werden. Die Hochschulen des Landes stellen sich der Verantwortung für ein an den Regelstudienzeiten orientiertes, strukturiertes Studium. Universitäten und Fachhochschulen bieten entsprechend ihrem Aufgabenprofil Studiengänge an, die sich durch ein hinreichendes Maß an Berufsorientierung auszeichnen, indem sie neben den für die Berufsausübung im engeren Sinne erforderlichen Kenntnissen auch Fähigkeiten vermitteln, die für den Arbeitsmarkt von allgemeiner Bedeutung sind; hierzu zählen insbesondere die kommunikativen und die sozialen Kompetenzen sowie Grundkenntnisse in Kulturwissenschaften und im Bereich der Informationstechnologie.

Auf der Basis des reformierten Hochschulrahmengesetzes können die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt Bachelor- und Master-Studiengänge nach dem weltweit verbreiteten gestuften System anglo-amerikanischer Prägung einführen. Mit der Einführung gestufter Studiengänge und –Abschlüsse werden folgende Ziele verbunden:

- Erweiterung eines differenzierten Studienangebotes und Steigerung der Berufsfähigkeit der Absolventen

- Erhöhung der Mobilität der Studierenden und der Kompatibilität der Ausbildung und Abschlüsse mit internationalen Studiensystemen
- Steigerung der internationalen Attraktivität des Hochschulstandortes Sachsen-Anhalt

Das Kultusministerium wird die mit den neuen Bachelor- und Master-Studienangeboten gewonnenen Erfahrungen laufend auswerten. Die Hochschulen und das Kultusministerium sind gemeinsam der Auffassung, dass sich die Weiterentwicklung der Studienangebote des Landes an den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen orientieren soll.

Die Hochschulen entscheiden eigenverantwortlich und in Abstimmung mit den anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt über die Einrichtung von neuen Studiengängen im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets unter Sicherstellung der ausreichenden Ressourcen und eines qualitätsgerechten Studienbetriebes.

1.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Eine alle Prozesse der Hochschule – Forschung, Lehre, Verwaltung, Dienstleistung – umfassende Qualitätsorientierung ist Voraussetzung dafür, dass Hochschulen unter den Bedingungen von Autonomie und Wettbewerb bestehen können. Der Legitimationsbedarf der Hochschulen gegenüber dem Staat als Geldgeber führt zwar zu einer externen Forderung nach Qualitätssicherung als Kompensation für Deregulierung, aber nur der institutionell interne Vorgang führt zum Erfolg. In dieser Hinsicht ist externe Evaluation, z.B. Akkreditierung oder Begutachtung, nur Ergänzung des internen Qualitätsmanagements. Es wirkt fördernd und disziplinierend auf interne Aktivitäten. Die Mitarbeiter der Einrichtungen haben aber selbst Interesse an der Verbesserung der Qualität. Die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen und der Prozess des organisationskulturellen Wandels, unabhängig davon, ob aus externer oder Selbstevaluation abgeleitet, ist dabei entscheidend. Die Verantwortungsübernahme auf Seiten der Hochschule muss offensiv erfolgen, um sowohl auf der Ebene der Organisation als auch der von Mitgliedern zu erkennen, dass Qualitätssicherung keine bürokratische Zusatzaufgabe ist, sondern zum Kerngeschäft von Hochschulorganisationen gehört.

Die Hochschulen und das Kultusministerium stimmen darin überein, dass der Akkreditierung von Studiengängen eine überragende Bedeutung zur Sicherstellung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit zukommen wird. Das Kultusministerium und die Hochschulen erarbeiten im Jahr 2003 gemeinsam einen Leitfa-den zum Akkreditierungsverfahren im Land Sachsen-Anhalt. Auf dieser Grundlage werden neue Studiengänge eingerichtet und die Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge eingeleitet.

Das Land verpflichtet sich, die administrativen Voraussetzungen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur regelmäßigen Evaluation zu schaffen und die entsprechenden Verfahren gemeinsam mit den Hochschulen zu entwickeln und durchzuführen.

Für die Bewertung von Forschungsleistungen erarbeiten sich die Hochschulen gemeinsam mit dem Kultusministerium geeignete Qualitätskriterien.

1.5 Wissenschaftliche Weiterbildung und Nachwuchsförderung

Die Wissenschaftliche Weiterbildung ist neben Forschung und Lehre eine Kernaufgabe der Hochschulen. Sie ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase, wobei das Weiterbildungsangebot dem fachlichen und didaktischen Niveau der Hochschule entspricht. Die Hochschulen erfüllen diese gesetzliche Verpflichtung im Rahmen ihres Auftrags durch eigene hochschultypische, qualitativ hochstehende Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Das Land schafft die rechtlichen Voraussetzungen, damit die Rahmenbedingungen für die Hochschulen zur Entwicklung der wissenschaftlichen Weiterbildung verbessert werden können.

Im Interesse der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährleisten die Hochschulen hinreichende Promotionsmöglichkeiten. Insbesondere ermöglichen die Universitäten qualifizierten Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen die Möglichkeit zur Promotion.

1.6 Internationalisierung

Internationalisierung von Lehre und Forschung ist eine weitere, unabdingbare Voraussetzung für die Fähigkeiten der Hochschulen des Landes, ihre Position unter den globalen Akteuren auf dem Gebiet der Wissenschaft zu verbessern. Intensiver Austausch mit ausländischen Studierenden und Forschern ist eine Gewähr für Forschung und Lehre auf höchstem Niveau, bringt Angehörige verschiedener Kulturkreise miteinander in Berührung, fördert die Weltorientierung der Absolventen ebenso wie die Attraktivität des Landes im Ausland.

Das Land verpflichtet sich, die auf Internationalisierung gerichteten Aktivitäten der Hochschulen auch weiterhin im Rahmen der Programmförderung und darüber hinaus gezielt zu unterstützen und setzt sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen ein. Die Hochschulen sind gehalten, ein eigenes, ihrem Profil und ihren Möglichkeiten entsprechendes Internationalisierungskonzept als Bestandteil ihrer Hochschulentwicklungsplanung zu entwickeln.

1.7 Hochschul-Marketing

Die Hochschulen haben die Anstrengungen im Marketing, das mehr als Kommunikationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit ist, zu verstärken. In einem dauerhaften Managementprozess der Hochschulen ist es den sich permanent wandelnden Umfeldbedingungen anzupassen. Kontinuierlich sind Korrekturen an Zielen, Zielgruppen, Strategien und Maßnahmen vorzunehmen. Das Erfordernis des internationalen Hochschulmarketing ist ein Beispiel dafür. Die Hochschulen müssen deutlich erkennbare Marketing-Maßnahmen entfalten und parallel dazu Grundlagen für ein systematisches Marketing erst legen. Hochschulübergreifende Kooperation und Koordination ist zu empfehlen. Die Aktivitäten der Fachhochschule Merseburg berücksichtigen das Marketing-Konzept des Landes.

1.8 Infrastruktur und Management

Struktur und Aufgabenspektrum der Hochschule werden von den politischen, gesellschaftlichen, ökonomischen und technologischen Umfeldveränderungen beein-

flusst. Diese spiegeln sich heute für Hochschulleitung und Verwaltung in den Forderungen nach Strategiebildung, in der Entwicklung zum Globalhaushalt, den Tendenzen zur leistungs- und belastungsorientierten Ressourcenverteilung wider sowie in den Forderungen nach stärkerer Rechenschaftslegung, größerer Transparenz und vermehrter Evaluation. Das stellt hohe Anforderungen an Hochschulleitung und Verwaltung, die Fähigkeiten zur Selbststeuerung zu entwickeln.

Controlling: Voraussetzungen einer regelmäßigen, wechselseitigen Überprüfung der Leistungsziele durch die Vertragspartner ist ein ausgeprägtes Controlling, das sich eines an den Hochschulen institutionalisierten Berichtswesens als eines zuverlässigen Instrumentes bedient. Grundlage hierfür ist die an den Hochschulen in der Einführung befindliche Kosten- und Leistungsrechnung. Die Hochschulen verpflichten sich, ihre Anstrengungen in diesem Prozess den Erfordernissen entsprechend zu verstärken.

Neue Medien bilden ein entscheidendes Kriterium für die Zukunftsfähigkeit von Lehre und Forschung. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Medien- und Informationstechnologien sind die Hochschulen – ebenso wie Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt – dazu angehalten, Multimedia und Telematik systematisch in Lehre und Forschung zu implementieren und mit der raschen Entwicklung auf diesem Gebiet Schritt zu halten. Um so größere Bedeutung kommt der Schaffung integrierter Medienkonzepte zu, die der Bedeutung der neuen Medien für Forschung, Lehre, Weiterbildung und in der Verwaltung in angemessener Weise Rechnung tragen. Hochschulen können in die Veränderungsprozesse der Wissensvermittlung und der beruflichen Qualifizierung, die sich weltweit vollziehen, große Potentiale einbringen. Damit verbunden sind Fragen nach der Änderung von Rolle und Aufgaben der Hochschulen in der Wissensgesellschaft sowie nach ihrem künftigen Profil. Die neuen Medien eröffnen den deutschen Hochschulen schließlich die Möglichkeit, ihren Wirkungskreis im internationalen Bereich zu erhöhen.

Abschnitt 2: Die hochschulspezifischen Vereinbarungen

2.1 Profilierung, Schwerpunktbildung und Strukturentwicklung

Die Fachhochschule Merseburg gewährleistet die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden im Rahmen des von ihr vorgehaltenen Studienangebotes. Das impliziert ein grundsätzlich breites Fächerspektrum mit klassischen und interdisziplinären Studiengängen. Die Vermittlung von grundständig fachlicher Qualifikation, Sprachkompetenzen, system-, projekt- und problembezogenes Arbeiten sowie Schlüsselqualifikationen bilden die Kernpunkte des Studiums, um das sich die Studieninhalte konzentrieren.

Durch Modularisierung und Credits öffnen sich die Studienangebote dem europäischen Hochschulmarkt und fördern die Mobilität der Studierenden.

Eine Verbreiterung der Lehre im Sinne einer stärkeren Generalisierung der Ausbildung durch studiengangübergreifende Lehrangebote und -strukturen wird angestrebt.

Eine besondere Akzentuierung des Praxisbezuges in der Lehre u. a. durch die direkte Integration des Praxissemesters in das Studium, eine enge Verzahnung von Studium und Betrieb/Praxisstelle sowie neue Kooperationsformen mit dualen Ausbildungsgängen werden angestrebt.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, eine akademische Weiterbildung im Interesse der regionalen Wirtschaft, aber auch des europäischen Marktes aufzubauen. Um dem sich verändernden Bildungsverhalten Rechnung zu tragen, werden flexible Studienformen in geblockter Form, als Fernstudium oder über e-Learning-Modell für Weiterbildung und Teilzeitstudium entwickelt und installiert.

Der selbstverständliche Einsatz von Medien in der Lehre wird durch Schulungsangebote für Lehrende und eine exzellente technische Ausstattung gestärkt.

Die Weiterbildung der Lehrenden, vor allem hochschuldidaktischer Art für flexible Studienformen mit neuem Adressatenkreis (z. B. in den Weiterbildungsstudiengängen), wird ausgebaut.

Die Fachhochschule Merseburg nutzt und befördert die kooperative Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen des Landes. Sie wird gemeinsam mit den Fachhochschulen Anhalt, Harz und Magdeburg-Stendal ein auf die Zukunft ausgerichtetes, abgestimmtes Konzept zur weiteren Schwerpunktbildung in den Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Verwaltungswissenschaften und Sozialwissenschaften erarbeiten.

2.2 Forschung und Wissenstransfer

Die Fachhochschule wird den Prozess der erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln insbesondere aus dem nichtstaatlichen Sektor fortsetzen und weiterhin ein forschungsfreundliches Klima an der Hochschule fördern.

Die Etablierung eines leistungsabhängigen Budgetbestandteiles zur Finanzierung Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der internen Mittelzuweisung aus dem Planhaus-

halt soll erreicht werden.

Das besonders durch Forschung geprägte Profil der Fachhochschule Merseburg wird erhalten und gestärkt.

Die Partner gehen davon aus, dass die Forschung als Dienstaufgabe den ihr zustehenden Stellenwert behält.

Ministerium und Hochschule gehen davon aus, dass die Fachhochschule die Förderfähigkeit auch für Programme erlangt, die bisher überwiegend den Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen vorbehalten waren (z. B. DFG).

2.3 Lehre und Studium

Die Hochschule wird in Anlehnung kapazitätsrechtlicher Normen Studienangebote wie folgt zur Verfügung stellen:

Hochschule	Studienplätze
Fachhochschule Merseburg	2.600

Diese Angabe berücksichtigt auch die Flächenbezogenheit.

Neu eingerichtete Studiengänge sind nach einer Erprobungsphase zu akkreditieren. Bei einem negativen Ergebnis der Akkreditierung wird zum nächstmöglichen Termin die Einschreibung für diesen Studiengang beendet und der Studiengang läuft aus. Die Absicherung der Lehre für diese Studiengänge erfolgt durch befristete Professuren. Die Kosten für die Akkreditierung trägt die Hochschule in der Regel aus ihrem Budget.

2.4 Nachwuchsförderung und wissenschaftliche Weiterbildung

Das Kultusministerium unterstützt die Hochschulen bei der Durchführung kooperativer Promotionsverfahren.

Der Weiterbildungsbereich ist kurz- bis mittelfristig auszubauen. Die Fachhochschule Merseburg wird neue postgraduale Studiengänge mit Masterabschluss oder mit Zertifikatsabschluss konzipieren.

2.5 Internationalisierung

Die Fachhochschule Merseburg bemüht sich um die weitere Internationalisierung des Studiums und der Forschung unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Bolognaprozess. Insbesondere Auslandsaufenthalte Studierender werden durch ein qualitativ gutes obligatorisches Sprachangebot und eine im Rahmen der Budgetierung angemessene finanzielle Unterstützung weiter gefördert. Darüber hinaus werden weitere Möglichkeiten der Mittelakquirierung durch die Hochschule genutzt.

Um die Zahl ausländischer Studierender zu erhöhen, forciert die Fachhochschule Merseburg die Kooperation mit ausländischen Hochschulen insbesondere aus Mittel- und Ost-Europa.

Als weiteren Schritt wird die Fachhochschule Merseburg die Internationalisierung von Studiengängen durch Modularisierung und Einführung des Leistungspunkttrans-

fersystems (ECTS) befördern. Neue Studiengänge werden entsprechend den internationalen Standards konzipiert, bestehende Studiengänge werden entsprechend dieser Standards sukzessive geändert.

Das Diploma Supplement wird für alle Studiengänge bis zum Ende 2003 eingeführt.

Neue Masterstudiengänge werden unter Beachtung der Lage am Arbeitsmarkt und der Lehrkapazität konzipiert. Bei Bachelor- und Mastervorhaben ist zu prüfen, inwieweit bestehende Diplomstudiengänge im Präsenz- und Fernstudium in Bachelor- und Masterstudiengänge übergeführt werden können.

Die Fachhochschule Merseburg nutzt und befördert die Kooperation mit den anderen Hochschulen des Landes im Rahmen des Hochschul-Wissenschaftsprogramms (HWP) bei der Durchführung des „ECTS-Projektes“.

Die Hochschule und das Ministerium verfolgen gemeinsam das Ziel, erfolgreich EU-Forschungsprojekte zu akquirieren.

2.6 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Die Fachhochschule Merseburg wird eine Strategie zur umfassenden und nachhaltigen Qualitätsentwicklung bis Ende 2004 erarbeiten und bereits konzipierte Maßnahmen durchsetzen.

Zur Qualitätssicherung wird der Prozess der kontinuierlichen Evaluation von Lehre und Studienbedingungen fortgesetzt.

Die Hochschule wird eine interne Evaluierung aller Organisationseinheiten durchführen. Die interne Evaluation dient auch zur Vorbereitung der externen Evaluation ausgewählter Fachbereiche.

Die Fachhochschule Merseburg führt ihre seit Jahren laufenden Bemühungen fort, für Studierende im Rahmen des wahl-obligatorischen Curriculums Schlüsselqualifikationen zum Beispiel im studium generale und durch Workshops zu vermitteln.

Letztere dienen bereits jetzt der Vorbereitung auf Existenzgründungen. Zusätzlich ist nach Möglichkeit die Vorbereitung der Studierenden auf eine Existenzgründung in das Curriculum aufzunehmen.

Die Fachhochschule erarbeitet gemeinsam mit dem Kultusministerium Qualitätskriterien zur Bewertung von Forschungs- und Transferleistungen.

2.7 Hochschul-Marketing

Die Hochschule entwickelt ein Konzept für das nationale und internationale Marketing und bezieht dabei hochschulübergreifend Partner ein.

Sie nutzt wettbewerbliche Verfahren, um ihre Mittel für Marketing-Aktivitäten zu verstärken.

Die Öffentlichkeitsarbeit und die Studierendenwerbung werden intensiviert.

Die Fachhochschule Merseburg wird im Vereinbarungszeitraum ihre Bemühungen um eine Alumni-Pflege durch Aufbau eines Alumni-Netzwerkes fortsetzen.

Die Hochschule sichert eine angemessene Präsenz auf Fachmessen auf dem Gemeinschaftsstand "Forschung für die Zukunft" der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Hochschule erhält dafür die erforderliche Unterstützung durch

das Kultusministerium.

2.8 Infrastruktur und Management

Die zentrale Hochschulverwaltung entwickelt die eingeführte Konzeption für ein Controlling im Sinne der Neuen Steuerung weiter. Die Anwendung neuer Medien ist eine strategische Leitungsaufgabe, der sich die Hochschulleitung im Sinne der Beteiligung der Hochschule an der DFG-Förderinitiative "Leistungszentren für Forschungsinformation" auch unabhängig von der Einbeziehung in die Initiative stellen wird. Sie beabsichtigt die Entwicklung einer umfassenden Konzeption für die Nutzung Neuer Medien in Lehre, Verwaltung und zentralen Serviceeinrichtungen unter Berücksichtigung technischer Aspekte.

2.9 Stellen- und Personalangelegenheiten

Die mit dem Erlass vom 14.11.2001 verbundene notwendige Stellenrückführung wird im Budgetierungszeitraum umgesetzt. Dabei handelt es sich um 260 dauerhaft finanzierte Strukturstellen und 41 Stellen der Flexibilitätsreserve ohne Budgeterweiterung.

2.10 Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

Das Kultusministerium wird die Bemühungen um die geplante Generalsanierung des Campus Merseburg forcieren. Mit der Sanierung des Campus sollen moderne Studienbedingungen an der Fachhochschule Merseburg gewährleistet und die Attraktivität des Hochschul-Standortes gewährleistet werden.

Die Fachhochschule Merseburg vereinbart mit dem Kultusministerium eine gegenseitige Unterstützung bei den Bestrebungen, hochschulexterne Nutzungen für Liegenschaftsbereiche des Campus Merseburg zu finden, die von der bedarfsgerechten Ausbauplanung der Hochschule nicht erfasst werden. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber im Klaren, dass es hierzu der Mitwirkung anderer Ministerien, insbesondere des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit bedarf.

Mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung werden die Kosten der Liegenschaftsbewirtschaftung ermittelt, um sie für den Zweck der Erstattung durch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg exakt auszuweisen.

Alle Kosten, die durch die Nutzung der Liegenschaften von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anfallen, werden von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erstattet.

Das Land stellt im Rahmen der Hochschulbauplanfonds Mittel für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur Verfügung.

Die kleinen Baumaßnahmen werden nach Vorgabe einer ressortinternen Dringlichkeitsliste durchgeführt.

Es sollten nur dringend erforderliche Sicherungsmaßnahmen erfolgen, um vor der geplanten Generalsanierung des Hochschulcampus nicht unnötig hohe Investitionen zu tätigen.

2.11 Sonstiges

Projekte wie "Chemie zum Anfassen" werden weiter unterstützt.

Es erfolgt ein zeitnaher Aufbau eines Informations- und Steuerungsinstruments.

Unter Bezug auf § 17 a LHO ist das vorhandene Controlling-System zur leistungsbezogenen Ressourcensteuerung an der Fachhochschule Merseburg auszubauen. Die bestehende Kosten- und Leistungsrechnung ist hierfür wesentliche Voraussetzung.

Im Rahmen der Mitarbeit am HIS-Ausstattungsvergleich ist die Hochschule in einen konstruktiven Dialog mit der HIS-GmbH eingetreten. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und HIS-GmbH wird im Zielvereinbarungszeitraum intensiviert.

Abschnitt 3: Hochschule, Wirtschaft und regionale Verantwortung

Als Einrichtung der Lehre und Ausbildung sowie der Forschung und Entwicklung, als Vermittler von Wissen und Kultur und nicht zuletzt als Arbeitgeber nimmt die Hochschule eine besondere Verantwortung für ihre nähere Umgebung wahr. Ihrer regionalen Verantwortung, die in den neuen Bundesländern besonders schwer wiegt, kommt sie durch gezielten Transfer von Wissen und Innovation in die Stadt und das Umland nach. Sie unterstützt mit ihrem kreativen Potential und intensiver Begleitung den Strukturwandel des Landes und der Region in diversen Arbeitszusammenhängen.

Durch die Mitwirkung in regionalen Beiräten, Gremien etc. wird die Fachhochschule ihrer regionalen Verantwortung gerecht. Die Zusammenarbeit mit Unternehmen, Einrichtungen etc. wird durch Kooperationsverträge geregelt.

Existenzgründungen aus der Hochschule werden im Rahmen der Möglichkeiten der Fachhochschule Merseburg unterstützt, insbesondere in deren Start- und Anlaufphase. Die Kooperation mit den Technologie- und Gründerzentren der Region ist diesbezüglich zu pflegen und auszubauen.

Abschnitt 4: Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft

Die an den Hochschulen zur Verteilung stehenden Haushaltsmittel sollen Frauen und Männern gleichermaßen zugutekommen. In der Konsequenz müssen höhere personenbezogene Mittelzuweisungen an die Mitglieder der unterrepräsentierten Gruppe in den unterschiedlichen Anwendungsfeldern des Gleichheitsansatzes erreicht werden.

Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit ist stärker als bisher in die bestehenden bzw. anzustrebenden Modelle der internen Mittelverteilung einzubeziehen. Eine schrittweise Ausdehnung sollte in den Dispositionen Berücksichtigung finden. Die Entscheidung über Ausmaß und Lokalisierung der Implementierung des Gender Mainstreaming-Ansatzes obliegt der Hochschule; das Kultusministerium kann entsprechende Anreize in der Mittelzuweisung setzen. Die Anwendung eines hochschulübergreifenden Grundprinzips, das einrichtungsspezifisch ausgestaltet werden kann, sichert ein ausgewogenes Verhältnis von Einheitlichkeit und Differenziertheit im Vergleich der Hochschulen und Hochschultypen.

Die systematische Einbeziehungen des Ziels der Chancengleichheit von Frauen und Männern in sämtliche Politikbereiche (Gender Mainstreaming) ist Ausdruck des von der Landespolitik angestrebten Perspektivenwechsels in der Frauen- und Gleichstellungspolitik. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern wird als ein strukturelles Veränderungsziel für alle Lebensbereiche definiert. Die Berücksichtigung der Geschlechterverhältnisse soll als selbstverständliches Element komplexer politischer Problemlösungen betrachtet werden.

Der Gender Mainstreaming-Ansatz in seiner konzeptionellen Orientierung findet bislang in den Hochschulen nicht ausreichend Berücksichtigung (Struktur- und Entwicklungspläne). Das Neue am Gender Mainstreaming-Ansatz besteht im Perspektivwechsel von der „Frauensonderförderung“ zu einem integrativen Ansatz, der der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männer Rechnung trägt und die Leitungsgremien verstärkt in die Pflicht nimmt, Gleichstellung zu thematisieren.

Konkret impliziert das Verständnis von Gender Mainstreaming

- die Integration einer geschlechtersensiblen Perspektive in die Entscheidungsprozesse,
- die Geschlechterperspektive als Querschnittsaufgabe zusätzlich zur bisherigen Gleichstellungspolitik,
- die antizipatorische Wirkungsanalyse von Maßnahmen, Programmen und Politiken in geschlechtsdifferenzierter Weise,
- die Berücksichtigung von Frauen und Männern gleichermaßen.

Die Hochschule legt auf der Basis der bisher erreichten Ergebnisse eine Konzeption zum Gender Mainstreaming vor (Modul des Struktur- und Entwicklungsplans).

Abschnitt 5: Budgetrahmen und Finanzausstattung

Die Landesregierung sagt den Hochschulen für die Jahre 2004 bis 2005 ein Budget von 90% der veranschlagten Haushaltsmittel des Haushaltsplanes 2003 fest zu. Ein darüber hinaus gehender Betrag wird in Abhängigkeit von der Vorlage des Hochschulstrukturkonzeptes und der Realisierung der Zielvereinbarung mit dem jeweiligen Haushaltsplan vom Landtag beschlossen. Über die Höhe dieses Betrages im Rahmen von höchstens 10% des Budgetvolumens von 2003 wird jährlich gemeinsam mit den Hochschulen entschieden.

Auf der Grundlage entsprechender Berichte der Hochschulen informiert der Kultusminister hierüber jährlich das Kabinett sowie den Bildungs- und den Finanzausschuss des Landtages.

Die Aufteilung der Budgets auf die einzelnen Hochschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Konzepte der Hochschulentwicklung des Landes und der Festsetzung der Budgets im Rahmen der Budgetierung unter Einbeziehung der Lösung vorhandener Strukturprobleme.

Der festgelegte Leistungsumfang und die Umsetzungsberichte zu dieser Zielvereinbarung werden im wettbewerblichen Verfahren im Benehmen zwischen dem Kultusministerium und den Hochschulen berücksichtigt.

Die bisherigen Leistungskennziffern werden zwischen dem Kultusministerium und den Hochschulen einvernehmlich weiterentwickelt

Die endgültige Entscheidung zu den Budgethöhen obliegt dem Haushaltsgesetzgeber bei der Feststellung des Haushaltsgesetzes. Die übrigen Bestimmungen dieser Zielvereinbarung werden hierdurch nicht berührt.

Interne aufgaben- und leistungsorientierte Mittelverteilung: Aus den Zuweisungen unter Berücksichtigung der Budgetierung und dieser Vereinbarung ergibt sich die Verpflichtung der Hochschulen, die bestehenden internen Systeme der aufgabenbezogenen und leistungsorientierten Verteilung von Mitteln auszubauen und darüber Bericht zu erstatten.

Abschnitt 6 Flexibilität und Eigenverantwortung – Veranschlagungs- und Bewirtschaftungs- regelungen

Unter Bezugnahme auf § 17a LHO und § 116 HSG-LSA gelten für die Bewirtschaftung des Budgets der Hochschule nachfolgende Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen:

- Die Hochschulen leiten alle erforderlichen Maßnahmen ein, um im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Einnahmen zu erzielen. Alle erzielten Einnahmen, soweit sie nicht bestimmten Zweckbindungen unterliegen (z.B. Drittmittel) stehen der Hochschule als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung. Das Land unterstützt die Bemühungen der Hochschule, Einnahmen durch Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen zu erzielen.
- Das Budget steht zur Finanzierung anfallender Ausgaben bei der Wahrnehmung der Hochschulaufgaben zur Verfügung (volle Deckungsfähigkeit). Mehrausgaben an einer Stelle sind durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des Gesamtbudgets zu erwirtschaften, soweit mit dieser Vereinbarung nicht gesonderte Regelungen getroffen sind.
- Ausgenommen hiervon sind:
 - Durch gesonderten Haushaltsvermerk gekennzeichnete Haushaltsstellen (z.B. Drittmittel)
 - Ausgaben für Schadensfälle (Titel 681 01):
Nach dem Grundsatz der Selbstversicherung versichert das Land in der Regel seine Risiken für Schäden an Sachen und Vermögen nicht und trägt im Schadensfall die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO). An der Hochschule anfallende Ausgaben auf Grund derartiger Schadensfälle werden bis zu insgesamt 25.000 Euro im Haushaltsjahr aus dem Budget finanziert. Die Nachweise der Schadensfälle einschl. der vorgenommenen Regressprüfung werden im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt.
 - Über die Berücksichtigung von Besoldungs- und Tarifanpassungen wird jeweils gesondert verhandelt.

Am Jahresende nicht verbrauchte Budgetanteile werden während des Zielvereinbarungszeitraumes uneingeschränkt in das Folgejahr übertragen und stehen mit Beginn des neuen Haushaltsjahres zur Verfügung. Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Für nicht verbrauchte Einnahmen aus Drittmitteln u.ä. gelten die allgemeinen Regelungen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Haushalts- und Kassenabschlusses wird im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes entscheidet das MK im Einvernehmen mit der Hochschule über die weitere Verwendung der verbliebenen, nicht in Anspruch genommenen Budgetanteile.

- Bei haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gem. § 41 LHO und sonstigen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, soweit sie für den übrigen Bereich des Landeshaushaltes allgemein in Kraft treten, ist von der Hochschule ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,0 Prozent des zum Zeitpunkt der ergangenen Erlasse verbleibenden anteiligen Jahresansatzes des Gesamtbudgets zu erbringen.
- Die Hochschulen verpflichten sich, im Vertragszeitraum aufgelegte Förderprogramme der EU, des Bundes oder des Landes zumindest anteilig aus den Budgets mitzufinanzieren. Ausgenommen davon sind die Programme: HWP, WIS, HS-

Sport, HBF-Großgeräte, Förderprogramme für Baumaßnahmen. Näheres stimmen Land und Hochschule im Einzelfall ab.

- Auf sonstige Zuweisungen (z.B. HBF, Sonderzuweisungen aus zentraler Bewirtschaftung u.ä.), die der Hochschule außerhalb des Budgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, finden die vorstehenden Finanzierungs- und Bewirtschaftungsregelungen keine Anwendung.

Abschnitt 7 Transparenz und Information

Das Berichtswesen ist eines der Kerninstrumente des Controllings, das den Informations- und Rechenschaftslegungsbedarfen des MK, der Landesregierung und des Parlaments Rechnung trägt. Es wird im Zielvereinbarungszeitraum vom Kultusministerium und den Hochschulen gemeinsam harmonisiert. Es wird Transparenz und gegenseitige Berichtspflicht zugesichert.

Konkrete Ziele:

- Transparenz über die Zielerreichung und die dafür verwendeten Ressourcen,
- Bereitstellen entscheidungsrelevanter Informationen für die Fortschreibung (§ 5 Abs. 1 HSG-Land Sachsen-Anhalt).

Die Weiterentwicklung schließt auch Bemühungen ein, Dopplungen der Berichterstattung gegenüber dem Kultusministerium zu vermeiden. Insbesondere gilt es, alle bestehenden Berichtspflichten (Rektoratsberichte, Lehrberichte, Struktur- und Entwicklungspläne, Berichte zur Mittelverwendung, Nachweise besonderer Leistungen etc.) aufeinander abzustimmen. Durch einen modularen Aufbau der gesamten Berichterstattung muss der Aufwand verringert werden, der sich aus den erforderlichen Aktualisierungen ergibt. Die Berichte müssen nach Inhalt und Form so angelegt sein, dass diese im Sinne der angestrebten Transparenz zur Übermittlung an das Parlament, andere Ressorts und letztlich auch an die Öffentlichkeit geeignet sind (§ 3 Abs. 9 HSG-LSA). Dabei sind die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie zu nutzen.

Folgende Komponenten des modularen Berichtswesens werden vereinbart:

Komponente	Turnus	Inhalte
Umsetzungsbericht	jährlich per 31.12. zum 01.03.d.J.	Entwicklungsstand der in dieser Zielvereinbarung fixierten Angelegenheiten
Finanzbericht	quartalsweise, per 30.06. zum 20.07.d.J., per 30.09. zum 20.10.d.J., per 31.12. zum 01.03. des Folgejahres	Mittelflüsse im Kapitelbudget gem. Berichtsbogen. Dieser Finanzbericht wird gleichzeitig als Quartalsfinanzbericht gem. Haushaltsführungserlass v. 18.01.02 verwendet.
Bericht zur Kosten- und Leistungsrechnung	per 31.12. zum 01.03.	Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung in Form eines im weiteren Verfahren noch zu präzisierenden Betriebsabrechnungsbogens auf Fachbereichsebene mit verbalen Erläuterungen

Das Kultusministerium gibt den Umsetzungsbericht auch der Landesregierung und dem Landtag des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. Die darüber hinausgehende Transparenz über die Leistungen der Hochschulen für die Öffentlichkeit schaffen die Hochschulen gemäß § 3 Abs. 9 HSG-LSA in eigener Zuständigkeit.

Auf der Grundlage des Selbstverwaltungsprinzips gemäß § 63 HSG-LSA trägt die Hochschule Sorge, dass die Aufgabenerfüllung auf der dezentralen Ebene unter

transparenten und nachvollziehbaren Bedingungen erfolgt. Hierfür nutzt sie Selbststeuerungsinstrumente wie z. B. hochschulinterne Zielvereinbarungen, leistungsorientierte interne Mittelverteilung, interne Evaluation und Qualitätssicherung, nichtmonetäre Anreizsysteme, Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling-System usw., die der Verbesserung und Effizienzsteigerung der Aufgabenerfüllung dienen.

Die Hochschule nimmt im Rahmen des landesweiten Projektes der HIS-GmbH am HIS-Ausstattungsvergleich teil.

Das Kultusministerium schafft Transparenz über die landesübergreifenden Rahmenbedingungen und berichtet den Hochschulen u.a. im Rahmen der Rektorendienstberatung über hochschulpolitische und finanzielle Entwicklungen im Land Sachsen-Anhalt.

Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Zielvereinbarung wurde im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen.

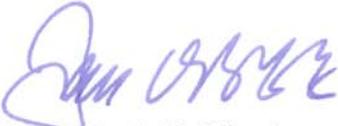
Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2005.

Beide Seiten streben eine Verlängerung der Vereinbarung an und werden rechtzeitig Verhandlung über deren Fortschreibung für eine weitere Periode aufnehmen.

Magdeburg, den 28.03. 2003

Kultusministerium

Fachhochschule Merseburg



Prof. Dr. J.-H. Olbertz
Minister



Prof. Dr. H.-W. Zwanziger
Rektor

Anhang

Hochschulbaumaßnahmen

Die Baumaßnahme Herrichtung des Campus der Fachhochschule wird mit einem Umfang von 50 Mio. € zum 33. Rahmenplan des Hochschulbaus angemeldet.